



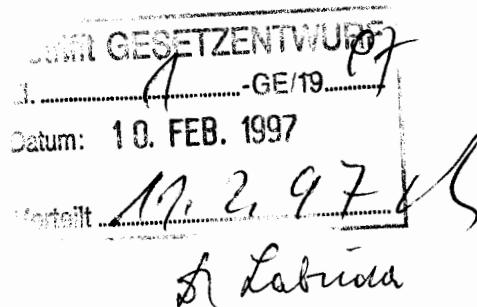
Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
 1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
 Telefon 404 14/100 DW Telefax 408 84 40

Wien, 5. Februar 1997
 Zl.III-15/2/2-1/8/97
 S/KI

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien



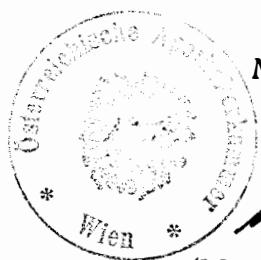
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtung

OHNE BEGLEITSCHREIBEN

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage



Mit freundlichen Grüßen
 Der Präsident:

Herbert Cabana
 (Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
 1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
 Telefon 404 14/100 DW Telefax 408 84 40

Wien, 5. Februar 1997
 Zl.III-15/2/2-1/5/97
 S/KI
 Sachbearbeiter: Dr. H. Steindl

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
 1011 Wien

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
 geändert wird; Begutachtung

Bezug:
Da. Schreiben vom 20. Dezember 1996, GZ: 32.830/122-III/A/1/96

Zu o.a. Bezug dankt die Österreichische Apothekerkammer für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung des Gesetzgebers, den Wirtschaftsstandort Österreich zu verbessern, ist zu begrüßen und bestehen keine hierortigen Bedenken gegen Vereinfachungen, insbesondere zu Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung, soferne dadurch der anerkannt hohe Qualitätsstandard des österreichischen Gewerbes erhalten bleibt. Eben diese Forderung ist auch eine genannte Zielsetzung weiterhin.

Es wäre für Konsumenten und das Gewerbe gleichermaßen bedauerlich, Qualitätsabstriche in Kauf nehmen zu müssen. Es wäre bedauerlich, wenn in Anlehnung an internationale Entwicklungen der hohe Standard der Ausbildung und Leistungserbringung teilweise geopfert würde, das in Teilbereichen bessere Österreichische dem vielleicht durchschnittlichen Internationalen zu weichen hätte. So ist es bisher nicht zuletzt aufgrund der Gewerbeordnung in vielen Bereichen geradezu ein hierortiges Spezifikum, auch vom durchschnittlichen Leistungsanbieter eines Gewerbes hohen Standard der Leistung oder Dienstleistung erwarten zu können. Es ist - verallgemeinert ausgedrückt - bisherige Philosophie des österreichischen Gesetzgebers, vorzusorgen, Schäden durch Normierung von insbesondere qualitativen, berechtigten Zugangsrestriktionen möglichst auszuschließen, während international mitunter die im Interesse des Verbrauchers allzu liberale

Philosophie anzutreffen ist, daß jeder, der sich eine Tätigkeit oder Profession zutraut, diese auch ausüben solle. Habe er sich zu viel zugemutet, hafte er ohnehin für Schäden.

Daß die Berufsvertretung eines Gesundheitsberufes im Interesse des Verbraucherschutzes der erstgenannten Methode anhängt und ersucht, diese aufrecht zu erhalten, wird nicht überraschen. Im einzelnen dürfen wir in diesem Zusammenhang als Problembereiche ausführen:

Zu Z. 7 (§ 31):

Die Verordnungsermächtigung zur Schaffung von Teilgewerben aus bestehenden Gewerben wäre nach hierortiger Auffassung so einzuschränken, daß hinsichtlich der Warengruppen von § 57 Abs. 1 in der bisherigen Fassung (Aufsuchen von Privatpersonen) ein Teilgewerbe nicht möglich ist.

Zu Z. 20 (§ 53):

Die Liberalisierung des Feilbietens im Umherziehen ist aus der Sicht des Konsumentenschutzes nicht unproblematisch. Es stellt sich auch die Frage, ob die Berechtigung dazu auf Gewerbetreibende mit österreichischen Standorten beschränkbar ist.

Zu Z. 22 (§ 57 Abs. 1):

Es sollten nach hierortiger Auffassung in der Warenliste dieser Bestimmung die kosmetischen Mittel und Lebensmittel verbleiben. Gerade auch hinsichtlich dieser Produktgruppe der Kosmetika sind außerdem in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys in zunehmendem Umfang zu erwarten.

Gerade kosmetische Mittel und bestimmte Lebensmittel werden - wie immer wieder wahrzunehmen ist - mit irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben, Gesundheitsverheißenungen oder gar Heilversprechen verkauft. Die einschlägigen Verbraucherschutzbestimmungen des Lebensmittelgesetzes greifen in der Praxis nicht, wenn diese Gesundheitsverheißenungen und Heilversprechungen nicht Bestandteil der Produktkennzeichnung sind, sondern im persönlichen Verkaufsge- spräch erfolgen.

Es besteht berechtigt Grund zur Annahme, daß bei den Haustürgeschäften und Werbeveranstaltungen sowie Beratungspartys irreführende Angaben mit Krankheits- und Gesundheitsargumen- ten in zunehmendem Maße Platz greifen. Dies um so mehr, als sich auch verschiedene „Vereine“

gebildet haben, welche ewige Jugend oder langes Leben versprechen und mit aggressiven Verkaufspraktiken in Privathaushalte hineindrängen.

Dabei werden Kosmetika oder Lebensmittel als „Pseudoarzneimittel“ in Verkehr gebracht (vgl. z.B. die Produktpalette des „Club La Vie“, „Club Evolution“, „Herbalife“ ...).

Da die in den Erläuterungen angeführten Kriterien des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie des Konsumentenschutzes vor allem auch auf kosmetische Mittel und Lebensmittel zutreffen, wären kosmetische Mittel und Lebensmittel, zumindest jedoch diätetische Lebensmittel, auch weiterhin in der Warenliste des § 57 anzuführen.

Zu § 122 (Augenoptiker):

Es schiene im Interesse der Patienten geboten, daß Optiker Brillenanpassungen nur dann vornehmen, wenn der Patient vorher von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie untersucht wurde, da nicht selten neben der optisch korrigierbaren Störung des Sehvermögens gleichzeitig auch andere krankhafte Veränderungen am Auge auftreten.

Zu § 123 (Zahntechniker):

Die vorgesehene Ausweitung der Berechtigung des Zahntechnikers ist nicht im Sinne der optimalen Betreuung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und daher aus gesundheitspolitischen Gründen zu überdenken.

Zu § 135 (Buchhaltungsgewerbe):

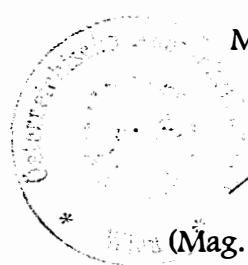
Im Hinblick darauf, daß der Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater nach hierortiger Auffassung absolut in der Lage ist, die Erfordernisse des Wirtschaftslebens und die Nachfrage der Wirtschaftstreibenden hinsichtlich Anlage, Führung und den Abschluß kaufmännischer Bücher etc. sachkundig und kostengünstig auf freiberuflicher Ebene zu erfüllen, stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, durch Schaffung eines neuen Buchhaltungsgewerbes bestehende und bewährte Strukturen mit ungewissen Auswirkungen in Frage zu stellen. Es sollte daher die Ziffer 3 im § 124 und der § 135 des Entwurfes gestrichen werden.

Zu § 284 d (Warenpräsentator):

Wie die Erfahrung zeigt, läuft die Tätigkeit von Warenpräsentatoren leider oftmals auf das aggressive Erwirken von Bestellungen hinaus, was gerade im Bereich jener Produktgruppen, welche

unzulässigerweise in der Praxis mit Gesundheitsverheißen und Heilanpreisungen in Verkehr gebracht werden, eine große Rolle spielt. Aus Verbraucher- und Gesundheitsschutzerwägungen halten wir die direkte Vermittlungs- und Verkaufsabschlußmöglichkeit der Warenpräsentatoren für problematisch und treten für eine Streichung dieser Berechtigung ein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.



Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herbert Cabana".

(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)